

ALLGEMEINE LIEFER- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FRIEDRICH VON NIDA KÄLTE- UND KLIMAANLAGEN GMBH

Liefer- und Geschäftsbedingungen - Stand August 2002

§ 1 - Allgemeines

Liefergeschäfte werden nur nach den nachstehenden Liefer- und Geschäftsbedingungen abgeschlossen. Diese Liefer- und Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage aller Angebote, Auftragsbestätigungen und Liefervereinbarungen. Die Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausgeschlossen.

§ 2 - Preise

1. Die Preise eines Angebotes des Lieferers sind unverbindlich.
2. Alle Preise verstehen sich stets zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Wenn nicht etwas anderes vereinbart worden ist, werden die für den Versand anfallenden Fracht- und Verpackungskosten gesondert berechnet.

§ 3 - Zahlungen

1. Die dem Besteller erteilten Rechnungen des Lieferers sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ohne jeden Abzug.

Die Zahlungsfristen werden vom Datum der Rechnungsstellung berechnet.

2. Überschreitet der Besteller das Zahlungsziel dieser Bedingungen oder ein besonders vereinbartes Zahlungsziel, so werden alle Forderungen des Lieferers sofort fällig, auch wenn die Zahlungsziele noch nicht überschritten sind. Für zukünftige Forderungen entfällt die Gewährung eines Zahlungszieles.
3. Der Lieferer ist berechtigt, im Falle des Verzuges des Bestellers vereinbarte Lieferungen und Leistungen nicht auszuführen, und zwar solange, bis entweder der Verzug beseitigt oder aber eine entsprechende Sicherheit seitens des Bestellers oder eines Dritten zugunsten des Bestellers erbracht worden ist.
4. Vertreter besitzen keine Inkassovollmacht. Zahlungen an Vertreter befreien den Besteller nicht.
5. Der Besteller ist nur berechtigt mit Gegenansprüchen aufzurechnen, sofern diese anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Werden dem Lieferer Umstände bekannt, die zu schwerwiegenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers Anlaß geben, so ist der Lieferer berechtigt, unabhängig von dem vereinbarten Zahlungsziel alle offenstehenden - auch gestundeten - Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und die weitere Belieferung des Bestellers von Vorauszahlungen oder werthaltiger Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

§ 4 - Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher - auch zukünftiger - Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum des Lieferers.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und erkannt wird.

Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Lieferer, ohne daß dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Lieferers. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht dem Lieferer gehörender Ware, erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, daß die Forderungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen auf den Lieferer auch tatsächlich übergehen.

Die Befugnisse des Bestellers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch den Lieferer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

- a) Der Besteller tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - an den Lieferer ab.

Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Lieferer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Werte seiner Rechte an der Ware zu.

Erwirbt der Besteller aus der Verarbeitung der Vorbehaltsware Werklohnansprüche gegen Dritte, so tritt er schon jetzt diese in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest an den Lieferer ab.

Wird Vorbehaltsware vom Besteller in ein Grundstück/Gebäude eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung oder aus dem Weiterverkauf des Grundstückes/Gebäudes in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab.

Der Lieferer nimmt die vorstehenden Abtretungen an.

Der Besteller ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Bestellers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers.

In diesem Fall wird der Lieferer hiermit vom Besteller bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung des Lieferers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

Verpfändung oder Sicherungstübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Lieferer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

Der Lieferer kann sich aus zurückgenommener Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

§ 5 - Frist für Lieferungen

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller beizubringender Materialien, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, unvorhergesehene Rohstoffverknappung, Ausbleiben richtiger oder rechtzeitiger Selbstbelieferung und unverschuldete Betriebsstörungen verlängern um ihre Dauer ohne weiteres eine vereinbarte Lieferfrist.
3. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller neben der Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens verlangen; dieser Anspruch beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit des Lieferers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzuges nicht in den zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
4. Soweit der Lieferer die fällige Leistung nicht erbringt, kann der Besteller schriftlich eine angemessene Frist zur Vornahme der Lieferung setzen. Läßt der Lieferer diese Frist fruchtlos verstreichen, so ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt oder zur Geltendmachung von Schadensersatz statt Leistung. Die Fristsetzung kann unter den Voraussetzungen des § 281 Abs. 2 BGB (ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung des Lieferers, oder besondere Umstände rechtfertigen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruches) entbehrlich sein.

Der Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 30 % des Kaufpreises für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzuges nicht in den zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

5. Die in den Ziffern 3 und 4 vorgesehenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Lieferer wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung zwingend haftet.

Für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, haftet der Lieferer ebenfalls nach den gesetzlichen Voraussetzungen und im gesetzlichen Umfang unbeschränkt.

§ 6 - Rückpflichten

ALLGEMEINE LIEFER- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FRIEDRICH VON NIDA KÄLTE- UND KLIMAAANLAGEN GMBH

1. Offensichtliche Mängel, die Lieferung anderer Sachen oder die Lieferung einer zu geringen Menge, hat der Besteller unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers schriftlich zu rügen.

2. Sofern die Ware an einen Verbraucher veräußert wurde und der Verbraucher Sachmängel rügt, so ist der Besteller verpflichtet, den Lieferer unverzüglich nach Kenntniserlangung von der Mangelrüge des Verbrauchers zu informieren, damit der Lieferer Gelegenheit erhält, zeitnah die Begründetheit der Sachmängelrüge zu überprüfen.

§ 7 - Sachmangel/Mindermengen

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

1. Falls der Besteller Metalle beistellt oder falls der Lieferer nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers zu liefern hat, trägt der Besteller das Risiko dafür, daß beigestellte Metalle oder die zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Spezifikationen, Muster etc. für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.

Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist im übrigen der Zeitpunkt des Gefahrüberganges.

2. Bei Vorliegen eines Sachmangels, Lieferung einer anderen Sache oder der Lieferung einer zu geringen Menge ist dem Lieferer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

Der Anspruch auf Nacherfüllung beinhaltet:

Alle diejenigen Teile oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag, sind nach Wahl des Lieferers von ihm unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen.

3. Falls der Besteller die Ware als Folge ihrer Mangelhaftigkeit von einem Verbraucher zurücknehmen mußte oder der Verbraucher den Kaufpreis gemindert hat, bedarf es der in Ziffer 2 genannten Frist zur Nacherfüllung nicht.

Die Fristsetzung kann ebenfalls unter den Voraussetzungen der §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2, 440 BGB entbehrlich sein.

Nach diesen Bestimmungen ist eine Fristsetzung unter anderem in folgenden Fällen entbehrlich:

- bei ernsthafter und endgültiger Leistungsverweigerung des Lieferers,
- wenn besondere Umstände vorliegen, die eine sofortige Geltendmachung des Schadensersatzes rechtfertigen,
- bei sogenannten Fixgeschäften,
- wenn der Lieferer beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 BGB verweigert oder wenn die dem Besteller zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist.
- 4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß den Ziffern 5 und 6 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Das gleiche gilt, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Fristsetzung entbehrlich ist.

Sofern es sich um lediglich unerhebliche Mängel handelt, ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen. Bei unerheblichen Mängeln kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß den Ziffern 5 + 6 dieser Bedingung - lediglich die Vergütung mindern.

5. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine Fristsetzung entbehrlich, kann der Besteller Schadensersatz statt Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Der Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung wird im Fall einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Lieferer oder dessen Erfüllungsgehilfen jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern einer der in § 8 Ziffer 1 dieser Bedingungen aufgeführten Fälle vorliegt, in denen wir unbeschränkt haften.

6. Sofern wegen Sachmängel andere Schadensersatzansprüche [als Schadensersatz statt Leistung] begründet sind, haftet der Lieferer nach der Bestimmung des § 8 dieser Bedingungen.

7. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang.

Soweit die Voraussetzungen entweder des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind), des § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch beim Verbrauchsgüterkauf) oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) erfüllt sind, gelten die gesetzlich vorgeschriebenen längeren Fristen.

8. Weitergehende oder andere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer oder dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 8 - sonstige Schadensersatzansprüche

1. Wir haften nach den gesetzlichen Voraussetzungen und im gesetzlichen Umfang,

- für alle Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und
- nach dem Produkthaftungsgesetz und
- bei arglistiger Täuschung, insbesondere einem arglistigen Verschweigen von Sachmängeln und
- bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache und
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung, auch durch Erfüllungsgehilfen.

2. Wir haften nach den gesetzlichen Voraussetzungen

- wenn wir ausdrücklich oder schlüssig eine qualifizierte Vertrauensstellung im Hinblick auf die Vermeidung des eingetretenen Schadens übernommen haben und
- wenn und soweit ein Haftungsausschluß oder eine Haftungsbeschränkung von wesentlichen gesetzlichen Grundgedanken unvereinbar abweicht und
- wenn und soweit eine Pflichtverletzung so wesentlich ist, daß durch sie die Erreichung des Zweckes des Schuldverhältnisses gefährdet ist.

In diesen Fällen wird unsere Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

3. Tritt - ohne daß ein Fall der Ziffern 1 und 2 vorliegt - infolge einfacher Fahrlässigkeit ein Schaden auf, der nicht aus Verzug begründet ist, werden Schadensersatzansprüche wegen einer Pflichtverletzung und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Pflicht, auf die Interessen, Rechte und Rechtsgüter des Bestellers Rücksicht zu nehmen, ausgeschlossen.

In diesem Fall haften wir bei geringerer als grober Fahrlässigkeit ebenfalls nicht auf Schadensersatz statt Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Bei einem Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung oder Aufwendungsersatz wegen Sachmängeln verbleibt es jedoch bei der Haftung gemäß § 7 Ziffer 5 und Ziffer 6 dieser Bedingungen.

§ 9 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz des Lieferers. Gerichtsstand für beide Teile ist Westerstede, und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Urkundsprozeß, soweit der Besteller Kaufmann ist.

§ 10 - Anwendbares Recht

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluß des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 11 - Schlußbestimmungen

Diese Liefer- und Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.